OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751266/2/KLi/SW

Datum:
Linz, 31. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der G G GmbH, vertreten durch Mag. B F, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Jänner 2021, GZ: BHVBSanR-2020-233532/3-Hai, betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2021, GZ: BHVBSanR-2020-233532/3-Hai, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 EpidemieG iHv EUR 142.000,00 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 EpidemieG klar ergebe, dass Betriebsbeschränkungen nur individuell mittels Bescheid verfügt werden könnten, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte“ abgestellt werde. Folglich könnten die mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen jedenfalls nicht als solche Beschränkungen qualifiziert werden. Weder aufgrund einer Verordnung gem. § 1 COVID-19-MaßnahmenG noch die Beschränkungen, die durch eine Verordnung iSd § 2 COVID-19-MaßnahmenG erlassen worden seien, würden einen Anspruch auf Verdienstentgang gem. § 32 Abs. 1 Z 5 EpidemieG eröffnen lassen. Ein Ersatzanspruch gem. § 32 Abs. 1 Z 5 EpidemieG komme nur für Vermögensnachteile in Betracht, die durch die Behinderung des Erwerbs aufgrund einer Betriebsbeschränkung oder -schließung iSd § 20 EpidemieG entstanden seien. Entgegen der Ansicht der Bf handle es sich bei dem durch das in der Maßnahmen-VO angeordnete Betretungsverbot jedoch um keine derartige Betriebsschließung bzw. -beschränkung. Ferner sei die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs. 1 Z 1 bis Z 7 EpidemieG als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Die in der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 geregelten Einschränkungen seien aufgrund der COVID-19 Maßnahmengesetze erlassen worden. Das EpidemieG sei nicht zur Anwendung gelangt und daher hätten die anspruchsbegründenden Sachverhalte des § 32 Abs. 1 EpidemieG nicht realisiert werden können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 15. Februar 2021 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„Der Beschwerdeführer erhebt gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.01.2021, GZ: BHVBSanR-2020-233532/3-Hai, zugestellt frühestens am Montag den 18.01.2021, sohin jedenfalls binnen offener Frist, nachstehende

BESCHWERDE

insbesondere an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und wird dazu ausgeführt wie folgt:

1.

Anfechtungserklärung:

Der bekämpfte Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach und in vollem Umfang angefochten.

2.

Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Die Beschwerde gegen den Bescheid wird innerhalb der gemäß §7 VwGVG geltenden vierwöchigen Beschwerdefrist erstattet und ist daher rechtzeitig. Weiters wird die Beschwerde richtigerweise bei der gem. §12 iVm. §9 Abs 2 Z1 VwGVG belangten Behörde, nämlich der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingebracht.

Die Beschwerde ist auch jedenfalls zulässig. Der Beschwerdeführer hat ein subjektives Recht darauf, entgegen dem bekämpften Bescheid eine Vergütung für seinen Verdienstentgang zu erhalten. Dieses Recht wurde verletzt.

3.

Beschwerdegründe

Geltend gemacht werden insbesondere unrichtige rechtliche Beurteilung, unrichtige und unvollständige Tatsachenfeststellung (allenfalls auch aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung), Mangelhaftigkeit des Verfahrens, sowie gesetzwidrige Anwendung der rechtlichen Bestimmung, allenfalls (grob) verfassungswidrige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen.

4.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer betreibt mit dem Sitz in x, x, unter anderem das „G D“, Adresse: x, x / X. Den Unternehmensgegenstand bildet der Betrieb von Golfanlagen, wozu neben der Golfplatzpflege und dem Betrieb des Golfplatzes, insbesondere auch der Betrieb und das Führen das dazu gehörenden Golfhotels gehört.

Mit Wirkung ab 16.03.2020 bis 28.05.2020 wurde, unter strikter Strafandrohung, das Betreten des Kundenbereichs obig genannter Betriebsstätte des Beschwerdeführers (zumindest für alle Kunden/Gäste) aufgrund des Epidemiegesetzes, sowie des in Konkretisierung dazu erlassenen COVID-19-Gesetzes, und der bezughabenden Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, verboten. Somit konnte/durfte kein einziger Kunde mehr kommen und beherbergt werden. Dieses Betretungsverbot entfaltet in der Branche des Beschwerdeführers dieselbe Wirkung, wie die komplette Schließung des Betriebes. Nicht einmal Nebentätigkeiten konnten verrichtet beziehungsweise verrechnet werden, während die Fixkosten vom Unternehmen weiterhin zu tragen waren und beglichen werden mussten. Darüber hinaus waren Kunden für die Dauer der Betriebsunterbrechung auch nicht zur Zahlung von Entgelt, gebuchten Aufenthalten, Stornogebühren, und dergleichen verpflichtet.

Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 28.05.2020 sind dem Beschwerdeführer sämtliche Einnahmen vollständig weggefallen und er hatte einen völligen Umsatz-, Einkommens- und Verdienstentfall zu beklagen.

Durch die Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung - 2. COVID-19-LV-Novelle, Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl II Nr. 231/2020 wurden die behördlichen Beschränkungen für die unternehmerische Tätigkeit des Beschwerdeführers mit 29.05.2020 aufgehoben.

Der Beschwerdeführer erstattete rechtzeitig am 07.10.2021, einen Antrag auf Vergütung/Entschädigung für behördlich verordnete Betriebsbeschränkung/Betriebsschließung (ua. gem. § 32 EpidemieG 1950) in der Höhe von (zusammengerechnet) € 142.000,00, welcher mit Bescheid der BH Vöcklabruck vom 12.01.2021, GZ: BHVBSanR-2020-233532/3-Hai, abgewiesen wurde. Dies mit der Begründung, dass es sich bei dem gegenständlichen Betretungsverbot nicht um eine Betriebsbeschränkung oder-Schließung iSd § 20 EpidemieG 1950 gehandelt hätte, und daher kein Anspruch auf Verdienstentgang gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG 1950 eröffnet sei. Sohin wird mit dieser Beschwerde dieser Bescheid und diese falsche Rechtsansicht zu GZ: BHVBSanR-2020-233532/3-Hai bekämpft.

4.1.

Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

Wie bereits im Antrag vom 07.01.2021 ausgeführt, dessen Inhalt hiermit nochmals - ausdrücklich - wiederholt und auch zum Inhalt dieser Beschwerde gemacht wird, ist es aus rechtlicher Sicht denkunmöglich, dass § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, die Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 Epidemiegesetz 1950 zur Gänze ausschließt, zumal nach den Regeln der Auslegung von Gesetzen vorerst eine Wortinterpretation durchzuführen ist.
§ 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erklärt, dass im Falle der Erlassung einer Verordnung (VO) nach § 1 leg.cit. durch den Bundesminister folgendes gilt: „...gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung."

Wörtlich ausgelegt bedeutet das jedoch lediglich, dass ein Teilbereich des Epidemiegesetzes 1950, nämlich „betreffend die Schließung von Betriebsstätten" nicht zur Anwendung kommt.
Die Bestimmungen betreffend „die Schließung von Betriebsstätten" sind aber im II. Hauptstück des Epidemiegesetzes 1950, nämlich in § 20 leg.cit. geregelt. Das III. Hauptstück mitsamt § 32 Epidemiegesetz 1950 ist daher nach Wortinterpretation vom Ausschluss nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht umfasst!!!

Daher ist die Vergütungsregelung des § 32 Epidemiegesetz nicht durch das COVID-19-Maßnahmengesetz ausgeschlossen!
Des Weiteren bzw im Übrigen stellt/stellen die Schließung / Beschränkung in Folge einer Verordnung gemäß aufgrund des COVID-19 Maßnahmengesetzes eine gesetzlich den Schließungen des Epidemiegesetzes gleichzuhaltende Schließung/Beschränkung dar. Eine Differenzierung würde einen Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz darstellen, wonach gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden dürfen (und auch im Sinne des Vertrauensschutzes, zumal die Änderung erst im Nachhinein, als die „Coronakrise" bereits ausgebrochen war, verfügt wurde).

4.2.

Zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens / zur unrichtigen und unvollständigen Tatsachenfeststellung:

Es ist vornehmlich die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, den gesamten entscheidungswesentlichen Sachverhalt abschließend zu ermitteln und einer Beurteilung zu unterziehen. Gegenständlich verabsäumte es die zuständige Verwaltungsbehörde, sich mit dem inhaltlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auch nur ansatzweise auseinanderzusetzen und unterließ dabei jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit.

Insbesondere hat der Beschwerdeführer im Antrag vom 07.01.2021 in eventu auch den Tatbestand der Absonderung geltend gemacht, wonach sich eben die Beschränkung und der Verdienstausfall durch die behördlich verfügte, und § 32 Epidemiegesetz nicht ausschließende, Absonderung von Kunden einerseits, Arbeitnehmern und dem Unternehmen beziehungsweise dem Unternehmer andererseits ergeben hat. Wegen dieser gravierenden Ermittlungslücke wurden diesbezüglich keinerlei Feststellungen getroffen und als Konsequenz dieses Verfahrensmangels wurde verkannt, dass gegenständlich der Tatbestand der Absonderung im Sinne der§§ 7 oder 17 EpidemieG 1950 erfüllt ist und somit wiederum der durch das COVID-19 Maßnahmengesetz nicht ausgeschlossene § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG 1950 zur Anwendung kommt.

4.3.

Zur Verfassungswidrigkeit/zur verfassungskonformen gesetzlichen Anwendung der Bestimmungen:

Das Epidemiegesetz sieht genau für den Fall, dass es aufgrund von Epidemien zu Betriebsschließungen kommt, klare gesetzliche Ansprüche für die Unternehmen und Arbeitnehmer währenddessen vor. Gemäß § 32 EpidemieG 1950 soll Unternehmen, welchen durch Betriebsschließungen der Erwerb verhindert wird, Vergütung für den entstandenen Vermögensnachteil zugestanden werden. Mit Erlass des COVID-19-Gesetzespakets sind jedoch die im Epidemiegesetz 1950 festgelegten Entschädigungsansprüche für Verdienstentgang durch Betriebsschließungen de facto außer Kraft gesetzt worden. Dies mit der Begründung, dass die wirtschaftlichen Nachteile für betroffene Unternehmen unter anderem durch Liquiditätshilfen und Kurzarbeitsregeln ausgeglichen werden sollten.

Dabei ist bezüglich der Intention des Gesetzgebers rechtshistorisch aufzuzeigen, dass bereits das Epidemiegesetz 1913 unter Kaiser Franz Joseph eine Verdienstentgangsentschädigung für den Fall von Seuchenmaßnahmen vorsah. Dazu ist weiters aufzuzeigen, dass „Seuchen“ grundsätzlich schon über den Einzelfall hinausgehen, als nämlich eine „Seuche“, die nur eine Person oder einen Betrieb umfasst, keine Seuche sein kann, sondern bestenfalls eine Erkrankung bzw eine krankheitsbedingte Schließung. Sohin ergibt sich bereits aus der Verwendung des Wortes „Seuche“, dass eine größere Anzahl von Personen, Individuen, Unternehmen, Betrieben, etc., davon betroffen oder zumindest dadurch gefährdet sein muss. Das Wort „Epidemie“, wie es dem „Epidemiegesetz“ bereits begrifflich innewohnt, bedeutet schon von sich aus, dass es sich um eine weitreichende, viele Personen und Unternehmen betreffende „Seuche“ bzw Erkrankung und Gefährdung handelt. Die Argumentation der belangten Behörde, die Regeln des EpidemieG würden nicht gelten, da es keine nur einzelne, exakt definierte Unternehmen betreffen würde, kann daher schon von Grund auf nicht stimmen - dies auch,

da das EpidemieG und dessen Bestimmungen (inklusive der Entschädigungsregelungen) nicht nur für einen „Einzelfair bze „einzelne Erkrankungen“ geschaffen wurde/n, sondern eben genau für das, was nun exakt eingetreten ist, nämlich eine „Epidemie“ (egal, ob das nun „Pandemie“ genannt wird, was auch nichts anderes als eine Ableitung von „Epidemie“ ist, ...).
Dies auch unter Hinweis darauf, dass die COVID-19-Gesetze nur die Anwendung eines Teils des EpidemieG ausschließen (egal, ob dies nun gesetzlich und/oder verfassungsrechtlich korrekt ist, oder nicht), ausdrücklich aber eben nicht die bezughabenden Regeln des III. Hauptstücks über die Vergütung außer Kraft gesetzt wurde, sowie somit allfällige Vergütungsansprüche, die sich auf andere Grundlagen stützen, als die bloße „Schließung von Betriebsstätten gemäß § 20 EpidemieG bzw dem II. Hauptstück“...

Übrigens: Auch bei Neufassung des Gesetzes fünf Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg für all jene, die von Seuchenmaßnahmen betroffen sind, blieb der Anspruch auf volle Entschädigung für die daraus entstehenden Vermögensschäden gesetzlich verankert. Es war klar, dass die Allgemeinheit die Kosten zu tragen hat, wenn Maßnahmen in ihrem Interesse, also im Interesse der Allgemeinheit, zu Lasten von durch solche Maßnahmen Betroffenen, gesetzt werden.

Nunmehr kommen gemäß § 12 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des EpidemieG 1950 (auch beim Erlass von Verordnungen iSd § 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes) betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen der betreffenden Verordnung nicht zur Anwendung. Wie bereits ausgeführt, schließt dies Vergütungsansprüche des EpidemieG, zB gem. § 32 EpidemieG bzw aufbauend auf anderen Grundlagen als der „bloßen Schließung von Betriebsstätten“ nicht aus!
Die gegenständlichen Ansprüche werden und wurden insbesondere darauf, also auf nicht durch das COVID-19-Maßnahmengesetz ausgeschlossene Ansprüche, gestützt!

Darüber hinaus aber auch darauf, dass ein solcher Ausschluss von Ansprüchen aus einer Schließung von Betriebsstätten, epidemie-, pandemie- bzw coronabedingt unzulässig ist/wäre, und daher bei verfassungskonformer Anwendung der rechtlichen Bestimmungen dem Beschwerdeführer die bezughabenden Ansprüche zustehen müssen.
Wenn das nämlich so wäre, würde dies einen plötzlichen und sehr schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsposition des Beschwerdeführers bedeuten. Das langjährige (rund 100 Jahre, bzw mehr als 50 Jahre seit Neufassung des EpidemieG) Bestehen des gesetzlichen Regelwerks des Epidemiegesetzes schaffte ein berechtigtes Vertrauen des Beschwerdeführers; darauf, gegebenenfalls einen Anspruch auf Ersatz der Vermögensschäden und Einbußen, welche aus der Betriebsschließung, in eventu der Absonderung von Personen zum Schutz der Allgemeinheit resultieren, zu haben.

Im März 2020 ist genau ein solcher Fall eingetreten, den der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes schon seit dem Jahre 1913 vor Auge hatte, woraufhin das, seit jeher bestehende, Regelwerk von einem Tag auf den anderen einfach ausgehebelt wurde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit und verstößt gegen den Vertrauensschutz und das allgemeine Sachlichkeitsgebot; von anderen Grundsätzen der Verfassung und der Rechtstaatlichkeit ganz zu schweigen

4.4.

Im Übrigen kommt dem Betretungsverbot für Betriebsstätten in seiner Wirkung für die betroffenen Unternehmen einem Betriebsverbot gleich und bildet insofern einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. Die Einbettung dieses Betretungsverbotes in das Maßnahmen- und Rettungspaket stellt keine Rechtfertigung für den Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen, darunter auch der Beschwerdeführer, (bislang) keinerlei Hilfsleistungen erhalten haben und die wirtschaftlichen Folgen sohin nicht einmal ansatzweise abgefedert werden konnten.

Inzwischen ist es bekannt, dass - was der Entscheidung des VfGH noch nicht zu Grunde gelegen haben konnte - die angeblichen Rettungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Regierung tatsächlich nicht die Unternehmen erreicht haben; sohin kann nicht von einem adäquaten Ersatz zu den ausgehebelten Bestimmungen des EpidemieG gesprochen werden.
Siehe dazu zB: https://salzburg.orf.at/stories/3089658/ vom 11.02.2021
„Chronik
Riesen-Rückstau bei CoV-Hilfsanträgen
Bei den Anträgen auf Verdienst- und Umsatz-Entgang durch die CoV-Pandemie gibt es einen riesigen Rückstau. Insgesamt wurden in Salzburg seit Frühjahr 2020 mehr als 16.000 Anträge bei den Behörden gestellt. Bisher haben nur 210 Antragsteller ihre Entschädigungen erhalten.
11. Februar 2021, 22.22 Uhr
Teilen
Die übrigen Antragsteller warten noch immer - und zwar nicht, weil sie zu Unrecht einen Antrag gestellt hätten sondern weil die Behörden „mit der Fülle der Anträge überfordert“ seien, wie es heißt.

Es gebe insgesamt zu wenig Personal, und dann auch noch zu wenig für dieses spezielle Fachgebiet geschulte Mitarbeiter. So wurde dem ORF Salzburg auf Anfrage in einer der fünf Bezirkshauptmannschaften der enorme Rückstau erklärt.

Haslauer: „Es hat uns ein bisschen überrollt“
„Das hat uns ein bisschen überrollt“, räumt auch Landeshauptmann Wilfried Haslauer (ÖVP) ein. „Das Ganze hat sich extrem zäh angelassen, weil es sehr viel rechtliche Unklarheiten gab. Wir haben daher ein zentrales Bearbeitungsteam beim Amt der Landesregierung gebildet, das für Rechtsfragen zur Verfügung steht und die Bezirkshauptmannschaften in einer wöchentlichen Videokonferenz auch entsprechend berät“, ergänzt Haslauer.

SP-Landeschef Egger: „Verfahren beschleunigen“
Das müsse dennoch schneller gehen, fordert SPÖ-Landesvorsitzender David Egger. „Man ist immer einen Schritt hinterher und muss einfach schneller in die Gänge kommen. “ Denn Viele — Unternehmer wie auch Unselbständige stünden finanziell mit dem Rücken zur Wand, warnt Egger. „Die Personalkapazitäten dafür müssen aufgestockt werden. Zudem gehört das Verfahren entbürokratisiert. Sie müssen vereinfacht und automatisiert werden, um diesen Prozess zu beschleunigen. “

Genau das passiere jetzt auch, betont Landeshauptmann Haslauer. "Da wird jetzt dann hoffentlich relativ rasch Fahrt aufnehmen. So sollen allein die 12.000 Entschädigungs-Anträge von Unselbständigen nun durch eine automatisierte Abwicklung schneller abgearbeitet werden.
red, Salzburg.ORF.at“

Und dies nur betreffend diese Anträge; von den anderen Fehlbeträgen und Schäden, vom Unternehmerlohn, etc..., ganz abgesehen; all dies wäre / ist jedoch im EpidemieG eindeutig und gut geregelt, sohin sind die aktuellen Regelungen - ganz offensichtlich - kein adäquater Ersatz für die Bestimmungen des EpidemieG.
Wie gesagt, abgesehen davon, dass zumindest auf Basis auch der aktuellen Rechts- und Gesetzeslage dem Beschwerdeführer eine Entschädigung nach EpidemieG schon alleine deswegen zustehen muss/zusteht, da er seine Ansprüche nicht nur auf eine Betriebsschließung, sondern auch auf eine nicht durch das COVID-19-Maßnahmengesetz ausgeschlossene Absonderung stützt, und die dadurch entstandenen Schäden.

Dies entspricht genau der nach wie vor vorhandenen und nicht ausgeschlossenen Gesetzeslage!

Es wird dazu auch ein Antrag auf Gesetzesprüfung gestellt.

5.
ANTRÄGE,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge entscheiden:

5.1. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck GZ: BHVBSanR-2020-233532/3-Hai vom 12.01.2021 aufheben, sowie;
a) ein ordentliches Verfahren über die Ansprüche des Antragstellers einleiten; wozu der Antragsteller auch jederzeit bereit ist, weitere Beilagen, Unterlagen, Berechnungen und Nachweise über die Korrektheit der geltend gemachten Ansprüche, dem Grunde und der Höhe nach, vorzulegen;
allenfalls ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten,
jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen,
und sodann
b) auf Feststellung seines Verdienstentgangs und auf dessen Vergütung in Höhe von € 112.000,00
in eventu ansonsten des höheren Betrages auf Vergütung der entstandenen weiterlaufenden Kosten des beschränkten Betriebes in Höhe von zumindest € 112.000,00
beides: zuzüglich eines angemessenen Unternehmerlohns / persönlichen Verdienstentgangs für den maßgeblichen Zeitraum in Höhe von zumindest pro Monat € 10.000,00 sohin für 3 Monate (März, April, Mai) zuzüglich je € 10.000,00, sohin insgesamt € 142.000.00
c) sowie den sich somit ergebenden Betrag jedenfalls an ihn zur Auszahlung zu bringen.

5.2. in eventu den angefochtenen Bescheid zur Gänze aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

5.3. jedenfalls dem Beschwerdeführer die Kosten, gemäß § 19a RAO zu Händen des Beschwerdeführervertreters, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution, zu ersetzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 19. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteiantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt mit Sitz in x, x, ua. das „G D“ mit der Anschrift x, x. Den Unternehmensgegenstand bildet der Betrieb von Golfanlagen, wozu neben der Golfplatzpflege und dem Betrieb des Golfplatzes, insb. auch der Betrieb und das Führen des dazu gehörenden Golfhotels gehört.

II.2. Mit Eingabe vom 25. Juli 2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang iHv EUR 88.494,40 für den Zeitraum von 16. März 2020 bis 29. Mai 2020 gemäß § 32 EpidemieG.

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2020 modifizierte die Bf ihren Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG und machte nunmehr für den Zeitraum von 16. März 2020 bis 28. Mai 2020 einen Betrag iHv EUR 142.000,00 geltend.

Die belangte Behörde wies mit – dem nunmehr angefochtenen – Bescheid vom 12. Jänner 2021, GZ: BHVBSanR-2020-233532/3-Hai, den Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang iHv EUR 142.000,00 ab.

II.3. Seit 16. März 2020 wurde betreffend den Betrieb der Bf (wie unter II.1. beschrieben) keine individuelle behördliche Maßnahme nach dem EpidemieG von Seiten der belangten Behörde verhängt.

II.4. Eine Absonderung einzelner oder aller Mitarbeiter der Bf mittels Bescheid gemäß §§ 7, 17 EpidemieG erfolgte nicht und wurde auch von der Bf nicht behauptet.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar,

so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)
[...]

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf

Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen."

IV.2. Gemäß Art. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus") erlassen und die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom

26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, geändert wird, BGBl. II Nr. 74/2020, können die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetz 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

IV.3.1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, regelte auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.
[...]

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

IV.3.2. Das novellierte Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021, normiert die diesbezüglich oben angeführten Bestimmungen nahezu inhaltsgleich wie folgt:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Sofern dies aufgrund der epidemiologischen Situation unbedingt erforderlich ist, kann durch Verordnung der Bundesregierung ein anderer Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestimmt werden, wobei dieser nicht nach dem 31. Dezember 2021 liegen darf.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Wurde eine Verordnung gemäß § 3 erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie unter Punkt II. festgestellt, betreibt die Bf mit Sitz in x, x, ua. das „G D“ mit der Anschrift x, x. Den Unternehmensgegenstand bildet der Betrieb von Golfanlagen, wozu neben der Golfplatzpflege und dem Betrieb des Golfplatzes, insb. auch der Betrieb und das Führen des dazu gehörenden Golfhotels gehört.

Es ist nun unstrittig, dass von Seiten der belangten Behörde keinerlei Maßnahme nach § 20 EpidemieG gegen den Betrieb der Bf gesetzt wurde. Die sogenannte „Betriebsschließung“ bzw. „Betriebsbeschränkung“ erfolgte auf Basis der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bzw. der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 und deren Novellen.

§ 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von

Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

§ 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 130/2020 untersagte ab 4. April 2020 das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung.

Diese Bestimmungen traten mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Sodann trat am 1. Mai 2020 die Covid-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, in Kraft, deren § 7 Abs. 1 das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung untersagte. Weiters war nach § 8 Abs. 1 das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zur Ausübung von Sport untersagt. Nach § 8 Abs. 3 waren vom Verbot des Abs. 1 Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten hinsichtlich jener Sportarten im Freiluftbereich durch Sportler, bei denen bei sportarttypischer Ausübung dieser Sportart zwischen allen Sportlern ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann, ausgenommen. Bei der Sportausübung war dieser Abstand einzuhalten. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte durften nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich war. Das Verweilen in der Sportstätte war mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

In weiterer Folge fanden Novellen der Covid-19-Lockerungsverordnung statt: ua. durch BGBl. II Nr. 207/2020 und BGBl. II Nr. 231/2020.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 231/2020 – die mit Ablauf des 28. Mai 2020 in Kraft trat – war das Betreten von Beherbergungsbetrieben unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 231/2020 war das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 zulässig. Für Freiluftbereiche von Sportstätten galt § 1 Abs. 1.

V.2. § 1 Abs. 1 COVID-19-MaßnahmenG, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigte beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Die Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 als auch die Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 sowie deren Novellen wurden aufgrund von § 1 COVID-19-MaßnahmenG erlassen; dies ergibt sich bereits aus der Promulgationsklausel der jeweiligen Verordnung.

Gemäß § 4 Abs. 3 – bzw. nunmehr § 12 Abs. 3 – des COVID-19-MaßnahmenG bleiben die Bestimmungen des EpidemieG zwar unberührt, aber § 4 Abs. 2 – bzw. nunmehr § 12 Abs. 2 – des COVID-19-MaßnahmenG schränkt dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 – bzw. nunmehr § 3 – des COVID-19-MaßnahmenG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen.

Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof bereits festgehalten, dass die Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 im Entschädigungsverfahren nach § 32 EpidemieG nicht präjudiziell (§ 4 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 2 COVID-19-MaßnahmenG) ist (vgl. VfGH 23.02.2021, E 4375/2020-5).

V.3. Zwar können nach Art. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 die in § 20 Abs. 1 bis 3 EpidemieG bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden. Jedoch bietet § 20 EpidemieG keine Grundlage für behördliches Handeln mittels genereller Normen, sodass damit nach § 20 EpidemieG nur eine Grundlage für die Beschränkung bzw. Schließung einzelner Betriebe durch individuelle Anordnung existiert. Die sich aus der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 sowie der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020 und deren Novellen ergebenden Vorschriften stellen daher weder Betriebsbeschränkungen noch -schließungen gemäß § 20 EpidemieG dar. In Übereinstimmung mit der belangten Behörde ist daher festzuhalten, dass sich aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 EpidemieG klar ergibt, dass Betriebsbeschränkungen bzw. -schließungen gemäß § 20 EpidemieG nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte“ abgestellt wird (vgl. diesbezüglich auch VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018-3).

Folglich können die mittels Verordnungen generell angeordneten Einschränkungen jedenfalls nicht als Beschränkungen bzw. Schließungen iSd § 20 EpidemieG qualifiziert werden.

Dies bewirkt im Ergebnis, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsbeschränkung bzw. -schließung nach § 20 EpidemieG angeordnet wurde, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs. 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (vgl. auch VfGH 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

V.4. Auch wenn es – wie die Bf ausgeführt hat – zutreffen mag, dass sich § 32 EpidemieG in einem anderen Hauptstück im EpidemieG befindet als die Bestimmungen betreffend die Schließung von Betriebsstätten (§ 20 EpidemieG), lässt sich daraus für die Bf nichts gewinnen.

Denn einerseits wurde über den Betrieb der Bf keine der in § 32 EpidemieG taxativ gelisteten Maßnahmen verhängt.

Andererseits lehnte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 26. November 2020, E 3417/2020, unter Verweis auf das zitierte Erkenntnis des VfGH die Behandlung einer Beschwerde ab und führte aus, dass „die beschwerdeführende Gesellschaft verkennt, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpft, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes 1950 (§ 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 leg. cit.), ausschließt.“

V.5. Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner (in VfGH 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020) aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist.

Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

V.5.1. Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt. Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen.

Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

V.5.2. Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemigesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

V.5.3. Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020,

enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

V.6. Unbestritten ist, dass gegen die Arbeitnehmer der Bf keine Bescheide iSd § 7 oder § 17 EpidemieG erlassen wurden. Solche werden auch in der Beschwerde nicht behauptet. Die durch ein Betretungsverbot bewirkte – faktische – Trennung von Mitarbeitern und Kunden ist von § 7 oder § 17 EpidemieG jedenfalls nicht umfasst. Ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs besteht auch vor diesem Hintergrund nicht.

V.7. Zu den Ausführungen der Bf, dass die Einbettung des Betretungsverbotes in das Maßnahmen- und Rettungspaket keine Rechtfertigung für den Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums darstelle, ist Folgendes auszuführen: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. Juli 2020, G 202/2020, V 408/2020 – bezugnehmend darauf auch VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018-3 – ausgeführt, dass der Gesetzgeber das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet hat, wozu insbesondere die Möglichkeit zählt, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Der Gesetzgeber hat auch weitere Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen bereitgestellt, sodass etwa der Härtefallfonds errichtet wurde.

V.8. Auch aus der Regelung des § 49 EpidemieG lässt sich für den vorliegenden Fall nichts gewinnen. Einerseits regelt diese Bestimmung nur einen längeren Zeitraum für die Geltendmachung von Ansprüchen, andererseits setzt auch diese Bestimmung eine behördliche Maßnahme (Bescheid) voraus.

V.9. Im Ergebnis ist – auch mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur – zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf eine Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG zu Recht besteht, da mit keiner Maßnahme aus der taxativen Aufzählung des § 32 Abs. 1 EpidemieG gegen den Betrieb der Bf vorgegangen wurde.

V.10. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

V.11. Auch die neue Rechtslage iZm dem COVID-19-MaßnahmenG bzw. den darauf basierenden Verordnungen führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

V.12. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Jänner 2021, GZ: BHVBSanR-2020-233532/3-Hai, betreffend Abweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 EpidemieG war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diesbezüglich ist insb. auf die Rechtsprechung des VwGH bezüglich einer Vergütung nach § 32 EpidemieG in Zusammenhang mit COVID-19 zu verweisen (vgl. VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018-3). Zudem ist im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, und des Beschlusses vom 26.11.2020, E 3417/2020 (sh auch VfGH 26.11.2020, E 3412/2020), klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer